



**Integrierender Schulvertrag gemäß Art. 5 des dezentralen Landeskollektivvertrages
vom 23.12.2020 über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Einheitlichen
Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen (EGV)
des Sozialwissenschaftlichen, Sprachen und Kunstgymnasiums Meran**

**Abschnitt 1
Allgemeine Grundsätze**

Art. 1 Anwendungsbereich und Laufzeit

1. Der vorliegende Vertrag gilt für das gesamte Lehrpersonal des Sozialwissenschaftlichen, Sprachen- und Kunstgymnasiums Meran. Er tritt mit Unterzeichnung durch die Schuldirektorin und der Mehrheit der Mitglieder der EGV in Kraft.
2. Der Vertrag gilt so lange bis er nicht durch einen der Vertragspartner gekündigt wird. Die Neuverhandlung wird innerhalb von 30 Tagen ab der Kündigung aufgenommen.
3. Die Vertragsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden.

Art. 2 Authentische Interpretation

1. Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Vertragsauslegung treten die unterzeichnenden Parteien innerhalb von 30 Tagen, nachdem der entsprechende Antrag eingelangt ist, zusammen, um die Bedeutung der umstrittenen Vertragsbestimmungen einvernehmlich festzulegen.
2. Der Antrag auf authentische Interpretation muss eine zusammenfassende Beschreibung der Tatsachen und rechtlichen Elemente, auf denen er beruht, beinhalten und sich jedenfalls auf allgemein relevante Auslegungs- und Anwendungsprobleme beziehen.
3. Die eventuell getroffene Vereinbarung ersetzt die umstrittene Klausel rückwirkend ab dem Datum des Antrages auf eine authentische Interpretation.

Art. 3 Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene:

1. Zur Gewährleistung der Information wird folgender Zeitplan vereinbart:
März: Genehmigte Klassen und Stellenplan der Schule
Juli und November: Verteilung des Überstundenkontingents
August: Verteilung der Leistungsprämie
2. Die Schulführungskraft lädt zu den in Abs. 1 genannten Bereichen der Vorinformation ein.

**Abschnitt 2
Kriterien für die Gewährung der Leistungsprämien für das Lehrpersonal**

Art. 3 Aufteilung des der Schuldirektion zugewiesenen Kontingents der Leistungsprämien für das Lehrpersonal

1. 90 Prozent des der Schule zugewiesenen Kontingents der Leistungsprämien des Lehrpersonals werden von der Schulführungskraft gemäß den Kriterien laut Art. 4 an die Lehrpersonen verteilt.
2. 10 Prozent des der Schule zugewiesenen Kontingents der Leistungsprämien des Lehrpersonals werden von der Schulführungskraft als zusätzliche Leistungsprämie in Form eines flexiblen, leistungsbezogenen Lohnelements vergeben. Damit werden besondere Leistungen, die Komplexität zugewiesener Aufgaben und die Übernahme von Aufgaben mit hoher Verantwortung honoriert. Die Schulführungskraft begründet die entsprechende Zuweisung.

Art. 4 Kriterien für die Verteilung der 90 Prozent des der Schule zugewiesenen Kontingents der Leistungsprämien des Lehrpersonals gemäß Art. 3, Abs. 1

1. Von den 90 Prozent werden 20 Prozent des der Schule zugewiesenen Kontingents für die Komplexität verwendet. Dabei werden folgende Kriterien angewandt:
 - a. Dienstleistung ab einem Monat Unterricht (max. 10 Monate)
 - b. Ausmaß der Teilzeit in Prozenten (max. 100%)
2. Die 20 Prozent des zugewiesenen Kontingents werden anteilmäßig aufgrund der oben genannten Kriterien an die Lehrpersonen vergeben.
3. Die restlichen 70 Prozent werden für die Honorierung von zusätzlichen Tätigkeiten verwendet. Dabei werden Punkte für folgende Kriterien vergeben, welche auch den Teilzeitkräften zu 100% zustehen:

Zusätzliche Tätigkeiten		
• Klassenvorstand	5-6	70%
• Tandempartner*in eines Klassenvorstandes	2	
• Fachgruppenleiter*innen	1 – 3	
• Schulrat	3	
• Dienstbewertungskomitee	1-2	
• Mitarbeit in Arbeitsgruppen	1-3	
• Organisation und Begleitung von zweitägigen Lehrfahrten	1	
• Organisation und Begleitung von mehrtägigen Lehrfahrten	3	
• Prüfungsvorbereitung: schriftliche Simulationen	2	
• Prüfungsvorbereitung: mündliche Simulationen (entweder Auffüllstunden oder Leistungsprämie)	1	
• Eignungsprüfungen Elternschule	2	
• Ergänzungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen (Musik und Sport)	1	
• Anderes (selbst angeben)	1-2	

4. Die den 70 Prozent des der Schule zugeteilten Kontingents der Leistungsprämien des Lehrpersonals entsprechenden Geldmittel werden durch die Summe aller vergebenen Punkte dividiert, um den Wert je Punkt zu erhalten. Aus der Multiplikation dieses Wertes mit den effektiv zugewiesenen Punkten ergibt sich die Höhe der individuellen Leistungsprämie für die zusätzlichen Tätigkeiten gemäß dem gegenständlichen Artikel.
5. Für die Berechnung der Punkte erstellt der Schuldirektor/die Schuldirektorin ein geeignetes Erhebungsinstrument.
6. Voraussetzung für die Zuteilung der Leistungsprämie ist die termingerechte Abgabe des vollständig ausgefüllten Erhebungsbogens zu den oben genannten Bereichen. Die Führungskraft überprüft die eingereichten Eigenerklärungen mit geeigneten Instrumenten auf ihre Richtigkeit und nimmt bei Bedarf Ergänzungen bzw. Streichungen vor. Voraussetzung für die Zuteilung der Leistungsprämie ist die termingerechte Abgabe der ausgefüllten Eigenerklärung. Lehrpersonen, die die Eigenerklärung aus welchen Gründen auch immer, nicht einreichen, haben keinen Anspruch auf Ausbezahlung der Leistungsprämie in Bezug auf die Kriterien für die zusätzlichen Tätigkeiten.
7. Die Leistungsprämie kann aufgrund einer Begründung und mit zustimmendem Gutachten des Dienstbewertungskomitees verweigert werden.

Meran, am 05. März 2024

Die Vertragspartner

Die Mitglieder der EGV:

Monika Kollmann

Norbert Dejori

Thomas Terzer

Die Schuldirektorin

Martina Rainer